



## Liechtensteinisches Steuerrecht – Übersicht 2019

Dezember 2018

### JURISTISCHE PERSONEN

**Steuerpflicht** – unbeschränkt aufgrund von Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein oder beschränkt aufgrund von inländischem Grundbesitz oder inländischer Betriebsstätte.

**Besteuerungsbasis Ertragssteuer** – Grundlage bildet das Jahresergebnis aufgrund der Jahresrechnung nach PGR oder nach den Prinzipien der Steuerverordnung (Aufstellung über Aktiven, Passiven, Ertrag und Aufwand), wobei geschäftsmässig begründete Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind. Erträge und Aufwendungen sind so anzusetzen, wie sie bei einer Beziehung zwischen unabhängigen Dritten angefallen wären (Fremdvergleichsgrundsatz). Der Steueraufwand ist steuerlich nicht abzugsfähig. Der steuerpflichtige Reinertrag wird wie folgt berechnet:

- Saldo der Erfolgsrechnung
- + Verluste aus Beteiligungen an juristischen Personen
- +/- Steuerliche Korrekturen
  - Steuerfreie Erträge
  - Eigenkapital-Zinsabzug
  - Verluste aus ausländischen Betriebsstätten
  - Verluste aus Gruppenbesteuerung
  - Verlustvortrag
- = Steuerpflichtiger Reinertrag

**Steuerfreie Erträge** – Dividenden, Kapitalgewinne und nicht realisierte Wertsteigerungen aus Beteiligungen an juristischen Personen, Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und Trusts mit Persönlichkeit unter Beachtung der Missbrauchsbestimmungen;<sup>1</sup> ausländische Betriebsstättenergebnisse, Mieterträge und Kapitalgewinne aus ausländischen Grundstücken,

Kapitalgewinne auf inländischen Grundstücken, die der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag zählen Kapitaleinlagen durch Gesellschafter/Errichter/Begünstigte. Die Missbrauchsbestimmungen erfassen Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen mit mehr als 50% passiven Einkünften und niedriger Besteuerung (< 6.25% oder < 50% der effektiven Ertragssteuerbelastung in Liechtenstein), d.h. diese Erträge sind steuerpflichtig (switch-over). Eine Übergangsbestimmung sieht die erstmalige Anwendung ab dem Steuerjahr 2022 für Beteiligungen, die vor Ende 2018 erworben wurden, vor. Zusätzlich sind Dividenden (bei Beteiligung > 25%), die bei der ausschüttenden Gesellschaft steuerlich abzugsfähig sind, nicht steuerbefreit (hybrid-mismatch).

**Eigenkapital-Zinsabzug** – ein Abzug von 4% auf dem modifizierten Eigenkapital stellt einen steuerlich geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Das modifizierte Eigenkapital wird wie folgt berechnet:

- Eigenkapital per Anfang Geschäftsjahr
- + Eigenkapitalerhöhungen
- Eigenkapitalreduktionen
- Eigene Anteile
- Beteiligungen an juristischen Personen
- Nicht betriebsnotwendiges Vermögen
- 6% der Vermögenswerte, die nicht bereits abgezogen wurden
- = Modifiziertes Eigenkapital

Die Korrekturen vom Eigenkapital per Anfang Geschäftsjahr (sh. oben) werden gewichtet in Abzug gebracht und jeweils pro Quartal zusammengefasst und als in der Mitte des Quartals entstanden betrachtet. Ist das modifizierte Eigenkapital negativ, beträgt der Eigenkapital-Zinsabzug CHF 0. Der Eigenkapital-Zinsabzug darf zu keinem Verlust führen oder einen bestehenden Verlust erhöhen. Ein double-dip durch

<sup>1</sup> Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Änderung des Steuergesetzes in Liechtenstein](#)".

Fremdkapitalzinsabzug bei der Muttergesellschaft und Eigenkapital-Zinsabzug bei der Tochtergesellschaft ist nicht möglich (siehe Missbrauchsbestimmungen).<sup>1</sup>

**Verluste aus ausländischen Betriebsstätten** – können in Liechtenstein verrechnet werden, sofern sie im Ausland nicht bereits berücksichtigt wurden. Sobald die ausländische Betriebsstätte wieder Gewinne erzielt, werden die zuvor verrechneten Auslandsverluste nachversteuert. Nach 5 Jahren erfolgt eine Nachversteuerung unabhängig von Gewinnen in der ausländischen Betriebsstätte.

**Gruppenbesteuerung** – auf Antrag können verbundene Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Gruppe bilden und die Verluste innerhalb der Unternehmensgruppe mit Gewinnen in demselben Jahr ausgleichen. Die Verlustzurechnung erfolgt anteilig entsprechend der Beteiligungsquote. Die zugerechneten Verluste werden nachversteuert, u.a. wenn die Verlustgesellschaft wieder Gewinne erzielt oder aus der Gruppe ausscheidet. Nach 5 Jahren erfolgt eine Nachversteuerung unabhängig von Gewinnen in der Gruppengesellschaft. Es handelt sich lediglich um einen zeitlich begrenzten Steueraufschub.

**Verluste** – können unbeschränkt vorgetragen werden. Jährlich können jedoch Verluste aus den Vorjahren nur bis max. 70% des steuerpflichtigen Reinertrags verrechnet werden.

**Steuersatz** – 12.5% des steuerpflichtigen Reinertrags.

**Mindestertragssteuer** – CHF 1'800 pro Jahr und unabhängig von der Dauer des Geschäftsjahres.

**Anrechnung ausländischer Steuern** – erfolgt maximal in Höhe der liechtensteinischen Ertragssteuer auf die mit ausländischen Steuern belasteten Erträge.<sup>2</sup>

**Grundstücksgewinnsteuer** – Der Verkäufer eines in Liechtenstein gelegenen Grundstückes hat auf dem Grundstücksgewinn eine Grundstücksgewinnsteuer zu bezahlen. Der Grundstücksgewinn entspricht der Differenz zwischen Verkaufserlös und Anlagekosten (Kaufpreis und wertvermehrnde Aufwendungen). Der Steuersatz beträgt 0% - 24%. Die wiedereingebrachten Abschreibungen unterliegen der Ertragssteuer.

**Privilegierter Besteuerungsstatus** – Besteuerung als Privatvermögensstruktur (PVS) auf Antrag möglich. Steuerlast entspricht der Mindestertragssteuer von CHF 1'800 pro Jahr unabhängig vom jährlichen Ergebnis. Zentrale Voraussetzung: keine wirtschaftliche Tätigkeit.

**Trusts** – werden steuerlich transparent behandelt und entsprechend werden Vermögen und Erträge dem Errichter oder den Begünstigten zugeordnet. Trusts unter-

liegen der Mindestertragssteuer von CHF 1'800 pro Jahr.

**Missbrauchsbestimmungen** – es besteht eine allgemeine Missbrauchsbestimmung bezüglich unangemessener Rechtsgestaltungen, jedoch keine Mindestkapitalisierungsvorschriften und keine Hinzurechnungsbesteuerung (CFC Rules). Dafür bestehen spezifische Missbrauchsbestimmungen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung von Dividenden, Kapitalgewinnen und Ausschüttungen sowie dem Eigenkapital-Zinsabzug.<sup>1</sup>

**Quellensteuern** – auf Dividenden, Lizenzen und Zinsen werden keine erhoben. Vergütungen an Stiftungs-/Verwaltungsräte von liechtensteinischen Gesellschaften können einer Quellensteuer unterliegen.

**Emissionsabgabe** – Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anstalten mit geteiltem Kapital sind Steuersubjekt der Schweizer Emissionsabgabe. Eine Emissionsabgabe von 1% ist fällig bei Kapitalzuführungen mit einer Freigrenze von CHF 1 Mio. Einlagen ohne Kapitalerhöhung können nicht von der Freigrenze von CHF 1 Mio. profitieren.

**Gründungsabgabe** – Juristische Personen, die nicht Steuersubjekt der Schweizer Stempelgesetzgebung sind, sind Steuersubjekt der Gründungsabgabe von 1% des statutarischen Kapitals (nicht anwendbar auf Einlagen in die Reserven). Die Gründungsabgabe reduziert sich ab CHF 5 Mio. auf 0.5% und ab CHF 10 Mio. auf 0.3%. Stiftungen und Trusts bezahlen 0.2% des statutarischen Kapitals, mindestens jedoch CHF 200.

**Umsatzabgabe** – Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anstalten mit geteiltem Kapital sind Steuersubjekt der Schweizer Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von steuerbaren Urkunden für Effekthändler unterliegt einer Steuer von 0.15% (inländische Urkunden) bzw. 0.3% (ausländische Urkunden). Alle anderen liechtensteinischen Rechtsträger können nicht Steuersubjekt als Effekthändler sein. Jedoch können diese Gesellschaften als Vermittler/Makler der Umsatzsteuer unterliegen.

**Verrechnungspreise** – Verrechnungspreise bei Transaktionen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten sind zu dokumentieren.<sup>3</sup> Die Dokumentationsvorgaben variieren nach Grösse der Unternehmen bzw. des dazugehörenden Konzerns. Steuerpflichtige, die Teil einer Unternehmensgruppe mit einem konsolidierten Umsatz von über CHF 900 Mio. sind, müssen die Angemessenheit der Verrechnungspreise mittels Master File und Local File nach den Vorgaben der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien dokumentieren. Steuerpflichtige, die nicht zur Erstellung von Master File und Local File verpflichtet sind, haben die Angemessenheit der Verrechnungspreise entsprechend den Vorgaben der Steuerverordnung zu dokumentieren

<sup>2</sup> Für weitere Informationen siehe Knörzer/Hanselmann/Gartlacher, [Anrechnung ausländischer Quellensteuern in Liechtenstein](#), SteuerRevue Nr. 10/2018, S. 752-764.

<sup>3</sup> Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Verrechnungspreisdokumentation – Umsetzung in Liechtenstein](#)".

(weniger Dokumentation als nach den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien), wenn der Steuerpflichtige drei Grössenkriterien überschreitet (Bilanzsumme > CHF 25.9 Mio., Nettoumsatzerlöse des Vorjahres > CHF 51.8 Mio. und Anzahl der Mitarbeiter/-innen im Durchschnitt > 250). Steuerpflichtige, die die genannten Kriterien nicht erfüllen, haben die Einhaltung des Fremdvergleichsgrundsatzes durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

**Administration** – Das Steuerjahr entspricht dem Buchhaltungsjahr. Die Steuererklärung ist innerhalb von 6 Monaten nach Jahresabschluss einzureichen, Fristverlängerungen sind grundsätzlich bis 12 Monate nach Jahresabschluss möglich. Steuerrulings können eingeholt werden.

## NATÜRLICHE PERSONEN

**Persönliche Steuerpflicht** – unbeschränkt aufgrund von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Liechtenstein oder beschränkt aufgrund von inländischem Grundbesitz oder inländischer Betriebsstätte.

**Wohnsitz** – der Ort, an welchem eine Person sich dauerhaft aufhält.

**Gewöhnlicher Aufenthalt** – der Ort, an welchem eine Person sich nicht nur temporär aufhält. Aufenthalt von mehr als 6 Monaten gilt als gewöhnlicher Aufenthalt.

**Sachliche Steuerpflicht** – unbeschränkt mit dem Inland zuzuweisenden Erwerb und Vermögen zum Steuersatz des weltweiten Erwerbs und Vermögens oder beschränkt mit dem inländischen Erwerb und Vermögen.

**Steuerbarer Erwerb** – gesamter Erwerb, insbesondere Erwerb aus selbständiger/unselbständiger Tätigkeit, Organvergütungen, Renten und Kapitaleistungen, Ersatzinkünfte sowie Sollertrag aus Vermögen (siehe Vermögenssteuer).

**Steuerfreier Erwerb** – sämtliche effektiven Erträge aus Vermögen, das der Vermögenssteuer unterliegt. Entsprechend sind insbesondere Dividenden und Kapitalgewinne aus Beteiligungen an juristischen Personen sowie Mieteinnahmen steuerfrei. Bei Beteiligungen im Geschäftsvermögen sind die Missbrauchsbestimmungen zu beachten.<sup>1</sup>

**Vermögenssteuer** – gesamtes Vermögen (beweglich und unbeweglich) abzüglich Schulden zu Beginn des Steuerjahres ist Grundlage der Vermögenssteuer. Das ausländische unbewegliche Vermögen und das ausländische Betriebsstättenvermögen (abzüglich anteiliger Schulden) sind jedoch nur für den Steuersatz zu berücksichtigen. Das steuerpflichtige Vermögen wird mit einem Sollertrag von 4% umgerechnet und unterliegt der Erwerbssteuer.

**Steuerliche Abzüge** – Gewinnungskosten und Sozialversicherungsbeiträge, Pauschalbeträge für private Personenversicherungen (z.B. Krankenkasse), übrige personenbezogene Abzüge (z.B. Unterhaltsbeiträge, Kinderabzug, Spenden) sind abzugsfähig. Bei AHV/IV-Renten wird ein Freibetrag von 70% gewährt. Einzahlungen in die berufliche Vorsorge können bis max. 18% der Einkünfte (u.a. ohne Sollertrag) abgezogen werden.

**Steuersatz** – 0% bis 24% auf dem steuerpflichtigen Erwerb (abhängig vom Erwerb und Gemeindezugehörigkeit). Es bestehen verschiedene Steuertarife für Alleinerziehende, Verheiratete und die übrigen Steuerpflichtigen.

**Anrechnung ausländischer Steuern** – erfolgt maximal in Höhe der liechtensteinischen Erwerbssteuer auf die mit ausländischen Steuern belasteten Einkünften.<sup>2</sup>

**Grundstücksgewinnsteuer** – Der Verkäufer eines in Liechtenstein gelegenen Grundstückes hat auf dem Grundstücksgewinn eine Grundstücksgewinnsteuer zu bezahlen. Der Grundstücksgewinn entspricht der Differenz zwischen Verkaufserlös und Anlagekosten (Kaufpreis und wertvermehrnde Aufwendungen). Der Steuersatz beträgt 0% - 24%.

**Erbschafts-/Schenkungssteuer** – keine. In speziellen Situationen kann eine Widmungssteuer von 10.5% anfallen.

**Besteuerung nach dem Aufwand** – möglich anstelle der Vermögens- und Erwerbssteuer für Personen, die zum ersten Mal oder nach mind. 10 jähriger Landesabwesenheit in Liechtenstein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nehmen und nicht liechtensteinische Staatsbürger sind und auch nicht in Liechtenstein arbeiten. Für EU/EWR-Bürger beträgt die Mindeststeuer pro Jahr CHF 300'000 und für nicht EU/EWR-Bürger CHF 350'000.

**Administration** – Bei inländischem Erwerb wird die Steuer normalerweise direkt bei der Auszahlung abgezogen. Übersteigt der inländische Bruttoerwerb CHF 200'000, haben beschränkt Steuerpflichtige eine Steuererklärung einzureichen; der inländische Erwerb wird zum Steuersatz des weltweiten Erwerbs und Vermögens besteuert. Unbeschränkt Steuerpflichtige haben generell eine Steuererklärung auszufüllen, anhand welcher die Vermögens- und Erwerbssteuer veranlagt wird. Das Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ehegatten werden grundsätzlich gemeinsam besteuert, können jedoch auf Antrag (bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres) separat besteuert werden.

## MEHRWERTSTEUER

**Grundlage** – Liechtenstein und die Schweiz sind eine Zollunion, weshalb grundsätzlich das Schweizer Mehrwertsteuergesetz anwendbar ist.

**Steuerbare Transaktionen** – Die Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen in Liechtenstein sowie der Import von Waren und Dienstleistungen nach Liechtenstein unterliegen der Mehrwertsteuer. Exporte von Waren und Dienstleistungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

**Steuersätze** – Standard 7.7%, gewisse Waren (z.B. Lebensmittel) 2.5%, Beherbergung 3.7% und diverse Mehrwertsteuer freie Umsätze (z.B. Bank- und Versicherungen).

**Registrierung** – Gesellschaften mit weltweiten Umsätzen aus steuerbaren Leistungen von mehr als CHF 100'000 sind in Liechtenstein ab dem ersten Franken Umsatz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig. Eine Ausnahme von der Mehrwertsteuerpflicht gilt für liechtensteinische Unternehmen, die ausschliesslich Leistungen im Ausland erbringen.

Jedermann hat eine Mehrwertsteuerpflicht bei Dienstleistungsimporten von mehr als CHF 10'000 pro Kalenderjahr. Ab dem 1. Januar 2019 werden auch ausländische Online-Händler ab einem Jahresumsatz im Inland von CHF 100'000 obligatorisch steuerpflichtig.<sup>4</sup>

**Administration** – Grundsätzlich quartalsweise Abrechnung und zahlbar innerhalb von 2 Monaten nach Quartalsende. Bei Dienstleistungsimporten Abrechnung und Zahlung innerhalb von 2 Monaten nach Jahresende.

## INTERNATIONALE STEUERABKOMMEN

**Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)<sup>5</sup>** – Andorra, Bahrain (paraphiert), Deutschland, Georgien, Guernsey, Hongkong, Island, Jersey, Litauen (paraphiert), Luxemburg, Malta, Monaco, Österreich, San Marino, Schweiz, Singapur, Tschechien, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich.

**FATCA** – liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, Informationen über Konten von US-Personen an die Steuerverwaltung zu melden, welche diese Informationen an die US-Steuerbehörde IRS weiterleitet.

**Automatischer Informationsaustausch (AIA)<sup>6</sup>** – liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, Informationen über Finanzkonten an die liechtensteinische Steuerverwaltung zu melden, welche diese Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleitet.

Als relevanter Stichtag für die Unterscheidung zwischen einem "bestehenden Konto" und einem "Neukonto" gilt für die EU-Staaten der 31. Dezember 2015

<sup>4</sup> Für weitere Informationen siehe [MWST-Info: Änderungen ab 1. Januar 2018](#).

<sup>5</sup> Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Liechtensteinische Doppelbesteuerungsabkommen – Übersicht \(November 2018\)](#)".

<sup>6</sup> Für Änderungen ab 2019 siehe CONFIDA-Info: "[Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht in Liechtenstein](#)".

bzw. 1. Januar 2016 und für alle anderen AIA-Partnerstaaten der 31. Dezember 2016 bzw. 1. Januar 2017.

Es bestehen verschiedene Meldejahre je nach Partnerstaat:

- **2016** (erste Meldung in 2017): Belgien, Bulgarien, Dänemark (exkl. Färöer Inseln und Grönland), Deutschland, Estland, Finnland (inkl. Åland), Frankreich (inkl. Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana, Mayotte und La Réunion und exkl. Saint-Barthélemy und St. Martin), Gibraltar, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (exkl. Aruba, Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Marteen), Österreich (erste Meldeperiode 2017), Polen, Portugal (inkl. Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl. Kanarische Inseln), Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (exkl. Anguilla, Britische Jungferninseln, Cayman Inseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, Turks- und Caicosinseln), Zypern;
- **2017** (erste Meldung in 2018): Andorra, ~~Anguilla~~<sup>7</sup>, Argentinien, Belize, ~~Bermuda~~, ~~Britische Jungferninseln~~, ~~Cayman Inseln~~, Chile, China, Färöer Inseln, Grönland, Guernsey, Indien, Island, Isle of Man, Japan, Jersey, Kanada, ~~Kuwait~~, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea (Süd), Saint Vincent und die Grenadinen, San Marino, Seychellen, Südafrika, ~~Turks- und Caicosinseln~~;
- **2018** (erste Meldung in 2019): Aruba, Australien,<sup>8</sup> Barbados, Bonaire, Brasilien, Cook Inseln, Costa Rica, Curaçao, Ghana, Indonesien, Israel, Kolumbien, Libanon, ~~Marshallinseln~~, Montserrat, ~~Nauru~~, Niue, Russland, Saba, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Samoa, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Sint Eustatius, Sint Maarten, Uruguay;
- **2019** (erste Meldung in 2020): Albanien, Antigua und Barbuda, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Brunei Darussalam, Dominica, Grenada, Hong Kong (China), Macau (China), Malediven, Nigeria, Pakistan, Panama, Peru, Qatar, Türkei, Trinidad und Tobago, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate.

**Spontaner Informationsaustausch** – unaufgeforderter Austausch von Informationen und Steuerrulings, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich erheblich sein können. Die Übermittlung erfolgt ab 2018 betreffend Steuerperioden ab 2017. Steuerrulings, welche ab 2017 nicht mehr angewendet werden, sind vom spontanen Informationsaustausch nicht betroffen.<sup>9</sup>

**Country-by-Country-Reporting (CbCR)** – Automatischer Austausch länderbezogener Berichte von multi-

<sup>7</sup> Durchgestrichen sind nicht-reziproke AIA-Partnerstaaten, an die betr. Meldeperioden 2017 und 2018 keine AIA-Meldung erfolgt.

<sup>8</sup> Neu: erste AIA-Meldung in 2019 betr. Meldeperiode 2018.

<sup>9</sup> Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs in Liechtenstein](#)".

nationalen Konzernen mit einem jährlichen konsolidierten Umsatz von über CHF 900 Mio. Berichtende Rechtsträger unterliegen für Steuerjahre ab 2017 einer Registrierungspflicht bis 31. Dezember 2017 und einer Meldepflicht bis 31. Dezember 2018. Freiwilliges Reporting für Steuerjahre ab 2016 ist möglich.<sup>10</sup>

CbCR-Partnerstaaten Liechtensteins:

- **2017** (erste Meldung in 2018): Argentinien, Australien, Belgien, Bermuda, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guernsey, Indien, Indonesien, Irland, Island, Isle of Man, Israel, Italien, Japan, Jersey, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Qatar, Republik Korea (Süd), Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechien, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich, Zypern;
- **2018** (erste Meldung in 2019): Belize, Cayman Inseln, Mauritius, Pakistan, Russland, Turks- und Caicosinseln.
- **2019** (erste Meldung in 2020): Monaco, USA<sup>11</sup>.

**Multilaterales Übereinkommen (MLI)** – Liechtenstein hat das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung unterzeichnet. Entsprechend werden mittels MLI die BEPS-Mindeststandards zur Verhinderung des Abkommensmissbrauchs sowie zur Verbesserung der Streitbeilegung in bestehende Doppelbesteuerungsabkommen aufgenommen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Heinz Hanselmann  
Eidg. dipl. Steuerexperte & Wirtschaftsprüfer  
LL.M. International Taxation  
Mail: [heinz.hanselmann@confida.li](mailto:heinz.hanselmann@confida.li)  
Tel: +423 235 84 45



Iryna Gartlacher  
Mag., MSc,  
LL.M. International Taxation  
Mail: [iryna.gartlacher@confida.li](mailto:iryna.gartlacher@confida.li)  
Tel: +423 235 84 49



Elia Sozzi  
Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Mail: [elia.sozzi@confida.li](mailto:elia.sozzi@confida.li)  
Tel: +423 235 84 14



Yves Gmür  
lic.oec. publ.  
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer  
Mail: [yves.gmuer@confida.li](mailto:yves.gmuer@confida.li)  
Tel: +423 235 84 18



Sascha Bonderer  
lic.oec. HSG  
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer  
Mail: [sascha.bonderer@confida.li](mailto:sascha.bonderer@confida.li)  
Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

#### **Disclaimer**

*Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.*

<sup>10</sup> Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Country-by-Country Reporting \(CbCR\) - Implementation in Liechtenstein](#)".

<sup>11</sup> Für weitere Informationen siehe CONFIDA-Info: "[Aktuelle Entwicklungen im internationalen Steuerrecht in Liechtenstein](#)".